

SATZUNG

der Ortsgemeinde Karl
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
vom 08.11.2017

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4

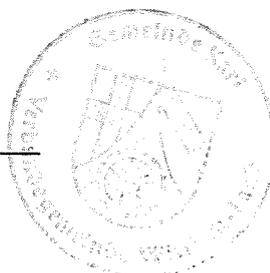
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 20.12.2005 außer Kraft.

54534 Karl, den 08.11.2017
Ortsgemeinde Karl



Josef Simon, Ortsbürgermeister



Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

- | | |
|---|------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 350,00 € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 350,00 € |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 200,00 € |
| 3. Überlassung einer Rasengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 2.000,00 € |

II. Gemischte Grabstätten

- Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung
- | | |
|---|----------|
| - für die Zubettung einer Urne innerhalb der Ruhezeit | 200,00 € |
|---|----------|

III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|--|----------|
| 1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung an einer Doppelgrabstätte | 800,00 € |
| 2. Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit
Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Abschnitt III Nr. 1 erhoben. | |
| 3. Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr | 32,00 € |

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

Grabherrichtung bei

- | | |
|--------------------------------------|----------|
| 1. Reihengräbern für Verstorbene | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 535,50 € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 535,50 € |
| c) Urnenbeisetzung , je Beisetzung | 178,50 € |

- | | |
|-------------------------------|----------|
| 2. Wahlgräbern, je Grabfläche | 535,50 € |
|-------------------------------|----------|

(Oder die tatsächlich angefallenen Kosten)

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

Hinweis:

Die Bestattung von Ortsfremden kann im Einzelfall zugelassen werden. Die Höhe der zusätzlichen Gebühren (Ortsfremdenzuschlag) ist mit den Gebührenschuldern einzelvertraglich zu regeln.

